

alpolitik und Entwicklung und dem Sonderberichterstatte der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen Regionaltagungen oder -seminare abzuhalten, um durch Empfehlungen zum Inhalt und zu den praktischen Maßnahmen, die in dem internationalen Übereinkommen in Betracht gezogen werden sollen, zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von dem Ad-hoc-Ausschuss erzielten Fortschritte vorzulegen.

RESOLUTION 56/169

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴²⁸.

56/169. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁰ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴³¹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/95 vom 4. Dezember 2000, Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/82 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001⁴³² und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in

dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die von 1975 bis 1979 unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des im Juni 1997 unterbreiteten Ersuchens der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht, des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴³³ und des diesem beigefügten Berichts der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigengruppe sowie der zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen geführten Gespräche über die Rechtsnormen und Verfahren, auf deren Grundlage die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1975 bis 1979 tragen, vor Gericht zu bringen sind,

aner kennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie aner kennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

I

Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes

⁴²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴²⁹ Resolution 217 A (III).

⁴³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³¹ A/46/608-S/23177.

⁴³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³³ A/53/850-S/1999/231.

des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, sowie die dabei erzielten Ergebnisse⁴³⁴;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderbeauftragten⁴³⁵, spricht der Regierung Kambodschas ihre Anerkennung für ihre Offenheit und ihre Kooperationsbereitschaft während der Besuche des Sonderbeauftragten aus, legt der Regierung nahe, ihre Kooperation auf allen Regierungsebenen fortzusetzen, unterstützt die Aufrufe der Regierung und des Sonderbeauftragten zur Erhöhung der internationalen Unterstützung für Kambodscha sowie zur Fortsetzung der Armutsminderungsmaßnahmen, spricht der internationalen Gemeinschaft ihre Anerkennung für das Interesse und die Unterstützung aus, die sie auf der am 12. und 13. Juni 2001 in Tokio abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Kambodscha bewiesen hat, und fordert die Geberländer und die anderen in Betracht kommenden Parteien auf, ihren Hilfszusagen und Verpflichtungen nachzukommen;

4. *ersucht* die Regierung Kambodschas, auch künftig mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten, um noch offene Fragen im Einklang mit den internationalen Normen zu lösen, damit beide Parteien die Vereinbarung über die Mandatsverlängerung des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha ohne weitere Verzögerung unterzeichnen können, nimmt mit Bedauern Kenntnis von den bisherigen Verzögerungen in dem Prozess und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

II

Reform der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Justiz

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die unter

anderem aus der Korruption, namentlich aus den Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, erwachsen, begrüßt es, dass die Regierung Kambodschas nach wie vor entschlossen ist, eine Justizreform durchzuführen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, weiter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die wirksame Tätigkeit des Obersten Rates der Richterschaft sowie des gesamten Justizsystems zu fördern und die für die rechtsprechende Gewalt veranschlagten Mittel zu erhöhen, was unter anderem voraussichtlich zur Abnahme der Zahl der Fälle führen würde, in denen es zu einer übermäßigen Ausdehnung der Untersuchungshaft kommt;

2. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, sich weiter um die baldige Verabschiedung der Gesetze und Regelwerke zu bemühen, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, einschließlich des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuchs, einer Strafprozessordnung, eines neuen Zivilgesetzbuchs und einer Zivilprozessordnung, und weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Justizverwaltung zu reformieren und die Ausbildung der Richter und Rechtsanwälte zu verbessern, appelliert an die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei behilflich zu sein, und begrüßt unter anderem den Entwurf des Wald- und des Fischereigesetzes;

3. *begrüßt* den Erlass des Bodengesetzes, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Problemen im Zusammenhang mit Grund und Boden, wozu der Landraub, Zwangsräumungen und weitere Vertreibungen gehören, und legt der Regierung Kambodschas eindringlich nahe, zur Lösung dieser Probleme weiter auf die Einführung eines wirksamen, effizienten und transparenten Grundbuchsystems hinzuwirken, wie in dem Gesetz vorgesehen;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas zur Durchführung ihres Reformprogramms, einschließlich der Annahme des Aktionsplans für gute Staatsführung, befürwortet die rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Plans und appelliert an die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein;

5. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Strafflosigkeit, anerkennt die Entschlossenheit und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, dieses Problem anzugehen, fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die schwere Verbrechen, namentlich Menschenrechtsverletzungen, begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, Mittel wie beispielsweise technische Hilfe oder Fachwissen bereitzustellen, um so der Regierung dabei zu helfen, ihre Selbst-

⁴³⁴ A/56/230.

⁴³⁵ Siehe A/56/209.

verpflichtung, die Täter vor Gericht zu stellen, besser zu erfüllen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, ihre Streitkräfte zu demobilisieren, namentlich die Einleitung der ersten Phase des Demobilisierungsprogramms, ermutigt die Regierung, den Inhalt des Weißbuchs "Nationale Verteidigung" umzusetzen und weiter wirksame Reformen durchzuführen, darunter ein umfassendes Demobilisierungsprogramm, das die Entwaffnung demobilisierter Soldaten auf der Grundlage der Erfahrungen aus einem Pilotprojekt umfasst und das auf die Schaffung professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte gerichtet ist, und bittet die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei auch weiterhin behilflich zu sein;

7. *begrüßt außerdem* den Erlass des Gesetzes über die Verwaltung und das Management der Gemeinden/Sangkat und des Gesetzes über die Wahl von Gemeinde-/Sangkat-Räten sowie die für den 3. Februar 2002 anberaumten Wahlen, fordert die Regierung Kambodschas, einschließlich auf lokaler und Provinzebene, mit allem Nachdruck auf, freie und faire Wahlen ohne Ausübung von Gewalt gegenüber irgendeiner Partei abzuhalten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung dabei zu unterstützen, fordert alle politischen Parteien mit allem Nachdruck auf, sich in demokratischer und friedlicher Weise an den Wahlen zu beteiligen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zustimmung der beiden Regierungsparteien zum Gewaltverzicht, fordert die Regierung nachdrücklich auf, jeden Fall von Gewalt und Einschüchterung gründlich zu untersuchen, und betont, wie wichtig unabhängige und transparente Wahlausschüsse auf Landes-, Provinz- und Gemeindeebene sind;

8. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen wichtigen Anstrengungen zur Verbesserung des Strafvollzugssystems, empfiehlt die weitere Gewährung internationaler Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu treffen, eine angemessene Gesundheitsversorgung für die Inhaftierten bereitzustellen, namentlich durch die Stärkung der von dem Amt für Gesundheit im Strafvollzug wahrgenommenen Koordinierungsfunktion gegenüber dem Gesundheitsministerium, den Provinzbehörden und den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen, und jede Form der Folter zu verhindern;

III

Menschenrechtsverletzungen und Gewalt

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung der Arbeitnehmerrechte, Zwangsräumungen sowie politische Gewalt, die Beteiligung der Polizei an Gewalttätigkeiten und den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, wie in dem Bericht des Sonderbeauftragten

beschrieben, stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Bewältigung dieser Probleme einige Fortschritte erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechtsverletzungen zu verhindern;

2. *fordert nachdrücklich* die Beendigung der gegen ethnische Minderheiten gerichteten Akte rassistischer Gewalt und Verunglimpfungen und fordert die Regierung Kambodschas außerdem nachdrücklich auf, alles zu tun, um derartige Gewaltakte zu verhindern und ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³⁶ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

IV

Inстанz zur strafrechtlichen Verfolgung der Roten Khmer

1. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und erkennt an, dass der endgültige Zusammenbruch der Roten Khmer und die laufenden Anstrengungen der Regierung Kambodschas den Weg für die Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen die Führer der Roten Khmer und ihre Strafverfolgung geebnet haben;

2. *begrüßt* den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den allgemeinen Bestimmungen und dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie von seinen Bestimmungen betreffend eine Rolle der Vereinten Nationen, ruft die Regierung Kambodschas auf, sicherzustellen, dass die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea sowie diejenigen, die die Hauptverantwortung für die Verbrechen und die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte tragen, im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und ordnungsgemäßer Verfahren vor Gericht gestellt werden, ermutigt die Regierung, in dieser Angelegenheit weiter mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, begrüßt die vom Sekretariat und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, die Regierung in dieser Hinsicht zu unterstützen, fordert die Regierung und die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, unverzüglich ein Abkommen zu schließen, damit die Außerordentlichen Kammern rasch ihre Arbeit aufnehmen können, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, dafür Unterstützung bereitzustellen, namentlich finanzielle und personelle Unterstützung für die Kammern;

⁴³⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

V

Schutz von Frauen und Kindern

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Stellung der Frau erzielt wurden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alles zu tun, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³⁷ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

2. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltenden und zunehmenden Phänomen des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie von dem zunehmenden Auftreten von HIV/Aids und ersucht die Regierung Kambodschas, diese Probleme und ihre tieferen Ursachen umfassend anzugehen;

3. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die Gesundheitsbedingungen für Kinder sowie ihren Zugang zu Bildung weiter zu verbessern, eine kostenlose und zugängliche Geburtenregistrierung anzubieten und zu fördern und ein wirksames und den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechendes System der Jugendrechtspflege einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei weiter behilflich zu sein;

4. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder unter anderem durch die Durchsetzung der kambodschanischen Gesetze über Kinderarbeit, der auf Kinder bezogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der rechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel sowie durch die Strafverfolgung derjenigen, die gegen diese Gesetze verstoßen, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Verrichtung jeder Arbeit zu schützen, die geeignet ist, sie Gefahren auszusetzen, ihre Bildung zu beeinträchtigen oder ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu schädigen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, weiter die diesbezüglich erforderliche Unterstützung bereitzustellen, und legt der Regierung nahe, die Ratifikation des 1999 verabschiedeten Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

VI

Stärkung der Menschenrechte

1. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Kambodscha ist, würdigt die Anstrengungen der Regierung Kambodschas,

des Amtes des Hohen Kommissars und der Zivilgesellschaft auf diesem Gebiet, befürwortet die weitere Stärkung und Verbreitung der Programme auf diesem Gebiet und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

2. *würdigt* die entscheidende und wertvolle Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, den Schutz dieser Menschenrechtsorganisationen und ihrer Mitarbeiter sicherzustellen und auch weiterhin eng und kooperativ mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen, insbesondere im Vorfeld der Kommunalwahlen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Tätigkeit des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtsausschusses, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden sowie der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, betont, wie wichtig es ist, das Vertrauen in diese Institutionen weiter zu fördern und ihre Tätigkeiten zu verstärken, und bittet die internationale Gemeinschaft, diesbezüglich technische Hilfe zu leisten;

4. *bestärkt* die Regierung Kambodschas in ihren Bemühungen, einen unabhängigen innerstaatlichen Mechanismus für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einzurichten, der auf den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze")⁴³⁸ beruhen und eng mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten soll, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diese Bemühungen auch weiterhin durch Beratung und technische Hilfe zu unterstützen;

5. *ersucht* die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen der internationalen Menschenrechts-Vertragsorgane betreffend die von der Regierung vorgelegten Berichte weiterzuverfolgen, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten gemäß allen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, deren Vertragspartei Kambodscha ist, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, seine diesbezügliche Hilfe fortzusetzen;

VII

Landminen und Kleinwaffen

1. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, begrüßt die von der Regierung Kambodschas bei der Räumung dieser Minen und bei den Programmen zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr erzielten Fortschritte, ermutigt die Regie-

⁴³⁷ Resolution 34/180, Anlage.

⁴³⁸ Siehe Resolution 48/134, Anlage.

rung, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und würdigt die Geberländer und andere Akteure der internationalen Gemeinschaft für ihre Beiträge und ihre Hilfe bei der Minenbekämpfung;

2. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl an Kleinwaffen *zum Ausdruck*, die nach wie vor in der Gesellschaft vorhanden sind, würdigt die Fortschritte der Regierung Kambodschas bei der Auseinandersetzung mit Kleinwaffenfragen sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft und legt der Regierung nahe, bei den regionalen und internationalen Anstrengungen zur Verminderung der Zahl unerlaubter Kleinwaffen mitzuwirken, namentlich bei der Durchführung der bestehenden Programme;

VIII

Schlussfolgerung

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

2. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/170

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴³⁹.

56/170. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/92 vom 4. Dezember 2000,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁰ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁴¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁴², dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁴⁴³ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴⁴⁴ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

Kenntnis nehmend von der positiven Behandlung der Migrantenfrage auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und in Anerkennung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrags, den Migranten in ihren Ziel- und Herkunftsländern leisten,

in Anbetracht des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁴⁴⁵,

Kenntnis nehmend von den am 24. April 2001 von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 2001/52 über die Menschenrechte von Migranten und 2001/56 über den Schutz von Migranten und ihren Familien⁴⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

in Anerkennung des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren,

in Anbetracht dessen, dass Migranten sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer konkreten schwächeren Gesellschaftsgruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

⁴⁴¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁴² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁴³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁴⁴ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁴⁵ E/CN.4/2001/83 und Add.1.

⁴⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Lesotho, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tunesien, Türkei und Uruguay.

⁴⁴⁰ Resolution 217 A (III).